



PRESSEMITTEILUNG Nr. 6/25

Luxemburg, den 16. Januar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-600/23 | Royal Football Club Seraing

Sportschiedsgerichtsbarkeit: Nach Ansicht der Generalanwältin Ćapeta müssen Schiedssprüche des Sportschiedsgerichts von nationalen Gerichten umfassend überprüft werden können, um die Vereinbarkeit der Regeln der FIFA mit dem Unionsrecht zu gewährleisten

Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes steht einer nationalen Regelung entgegen, die den Zugang zu den nationalen Gerichten und die Überprüfung solcher Schiedssprüche durch diese Gerichte beschränkt

Der belgische Fußballverein Royal Football Club Seraing schloss mit der maltesischen Gesellschaft Doyen Sports¹ einen Vertrag über die Übertragung der wirtschaftlichen Rechte mehrerer Fußballspieler. Die Disziplinarkommission der Fédération internationale de football association (FIFA) war der Ansicht, dass diese Vereinbarung gegen die Regeln der FIFA verstoße, die das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagten, und verhängte gegen den Royal Football Club Seraing bestimmte Disziplinarmaßnahmen, die vom Sportschiedsgericht (CAS) und vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt wurden.

Um feststellen zu lassen, dass die Regeln der FIFA, die Dritten das Eigentum an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagen, gegen das Unionsrecht verstoßen, rief Doyen Sports die belgischen Gerichte an. Diese Gerichte verneinten ihre Zuständigkeit mit der Begründung, dass nach belgischem Recht bestimmten Arten von Handelsschiedssprüchen einschließlich der Schiedssprüche des CAS Rechtskraftwirkung zukomme. Der mit einem Rechtsmittel befasste belgische Kassationsgerichtshof möchte vom Gerichtshof unter anderem wissen, ob das Unionsrecht der Anwendung solcher nationalen Bestimmungen auf einen Schiedsspruch entgegensteht, der lediglich von einem Gericht eines Staates überprüft wurde, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

In ihren Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Auffassung, dass Sportakteuren der Union, die dem Streitbeilegungssystem der FIFA unterliegen, ein direkter Rechtsweg zu einem nationalen Gericht und eine umfassende Kontrolle aller Vorschriften des Unionsrechts durch dieses Gericht zugänglich sein müssen, und zwar ungeachtet eines endgültigen Schiedsspruchs des CAS.

Die Generalanwältin unterscheidet die Sportschiedsgerichtsbarkeit von der Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus zwei Gründen.

Erstens sei **ein wesentliches Merkmal der Handelsschiedsgerichtsbarkeit die freiwillige Vereinbarung der Schiedsklausel durch beide Parteien. Dieses Merkmal rechtfertige es, im Bereich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit die Kontrolle der nationalen Gerichte auf Fragen der öffentlichen Ordnung zu beschränken.** Diese Rechtfertigung gelte jedoch nicht für die hier in Rede stehende Sportschiedsklausel. **Die Sportschiedsklauseln der FIFA seien verbindlich.** Die den Regeln der FIFA unterliegenden Sportakteure hätten keine andere Wahl, als ihre Streitigkeiten der Disziplinarkommission der FIFA und anschließend dem CAS vorzulegen. **Die Überprüfung der im Rahmen dieses Systems ergangenen Schiedssprüche dürfe sich daher**

nicht auf Fragen der öffentlichen Ordnung beschränken; es müsse vielmehr eine umfassende gerichtliche Kontrolle möglich sein.

Zweitens sei **das durch die Statuten der FIFA eingeführte Streitbeilegungssystem durch seinen eigenständigen Charakter gekennzeichnet.** Im Gegensatz zu einer Partei der Handelsschiedsgerichtsbarkeit **könne die FIFA den Schiedsspruch allein durchsetzen**, indem sie den Spielern oder Vereinen oder Verbänden untersagt, an ihren Wettbewerben teilzunehmen. **Die FIFA brauche sich mit anderen Worten nicht an ein Gericht zu wenden. Die Mitgliedstaaten müssten daher einen direkten Zugang zu einem Gericht gewähren, das befugt ist, die Vereinbarkeit der Regeln der FIFA mit dem Unionsrecht gerichtlich zu überprüfen, auch wenn ein Schiedsspruch des CAS, mit dem diese Regeln angewandt werden, vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt wurde.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



ⁱ Die Geschäftstätigkeit von Doyen Sports besteht hauptsächlich darin, Fußballvereine in Europa in finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen. Unter anderem werden folgende Zwecke verfolgt: a) der Kauf von Fußballspielern, Trainern und Managern, b) die Vertretung von Fußballspielern, Trainern und Managern, c) der Transfer von Spielern, Trainern und Managern zwischen verschiedenen Vereinen, d) die Vertretung von Vereinen, e) die Erzielung von Gewinnen aus Fußballvereinen oder die Übernahme einer aktiven Rolle in deren Tagesgeschäft, unter der Voraussetzung, dass die Regeln der FIFA und alle anderen relevanten nationalen oder internationalen Regeln eingehalten werden, sowie f) die Gewährung von Darlehen an Fußballvereine.